

Postanschrift: STADT HAAN POSTFACH 1665 42760 Haan

über den Kreis Mettmann,
Düsseldorfer Straße 26,
40822 Mettmann

über die Bezirksregierung Düsseldorf,
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf

an das
Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen,
40190 Düsseldorf

Lieferanschrift: 42781 Haan, Kaiserstraße 85
Dienstgebäude: Alleestraße 8
Dienststelle: Planungsamt
Zimmer-Nr: 108
Telefonzentrale: 02129 / 911 - 0
Tel. Durchwahl: 02129 / 911 - 323
Telefax: 02129 / 911 - 591
E-Mail: planungsamt@stadt-haan.de
Auskunft erteilt: Herr Bolz
Mein Zeichen: bo
Ihr Zeichen: **V A 3-10.03.03---Küb-97/13**

Haan, den 12. Dezember 2013

- auf dem Dienstweg -

Betreff: Petition Nr.: I.3/16-P-2013-05540-00 vom 04.11.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit E-Mail vom 04.11.2013 hat Herr Sven M. Kübler, Am Bandenfeld 50, 42781 Haan, folgende Petition an den Petitionsausschuss des Landtages NRW gesandt:

„Die Stadt Haan wird aufgefordert, den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes zu entsprechen und keine weiteren Aktivitäten zur Vermarktung der Fläche Champagne zu unternehmen, solange der vorgezogene Ausgleich nicht erbracht ist. Ferner sind interessierte Firmen darauf hinzuweisen, dass für diese Flächen der Artenschutzgleich nicht geleistet ist und daher eine Nutzung der Flächen auf absehbare Zeit nicht möglich ist.“

Zu der o. g. Petition wird seitens der Stadt Haan aus Sicht der Bauleitplanung, insbesondere hinsichtlich des Artenschutzes wie folgt Stellung genommen:

1. Angaben zum Stand der Bauleitplanung:

Auf Grund des in der Stadt Haan bestehenden erheblichen Bedarfs an Gewerbeflächen wurden im Jahr 2000 die Planungen zum Gewerbegebiet „Südliche Millrather Straße“, heute bezeichnet als „Technologiepark Haan | NRW“, eingeleitet.

(Anmerkung: Die in der Petition für das gesamte Baugebiet genannte Bezeichnung „Champagne“ wird heute nicht mehr verwendet.)

In den Jahren 2003/2004 wurde unter Berücksichtigung diverser Fachgutachten und Fachplanungen eine Rahmenplanung für den gesamten Entwicklungsbereich des Technologieparks aufgestellt. Ziel dieser städtebaulichen Planung war die Entwicklung eines Gewerbegebietes innerhalb des allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB „südliche Millrather Straße“ nach dem Gebietsentwicklungsplan GEP 99 der Bezirksregierung Düsseldorf).

Für den ersten Bauabschnitt dieser Gesamtplanung, er umfasst den westlichen Teil des Technologieparks, wurde der **Bebauungsplan Nr. 162** "Ellscheider Straße / Millrather Straße" aufgestellt. Nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens trat der Bebauungsplan mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Haan am 14.03.2008 in Kraft. Die Sitzungsvorlage zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 162 mit den Ergebnissen der Prüfung ist als *Anlage 2* diesem Schreiben beigelegt.

Da die Flächen des 1. Bauabschnittes inzwischen bis auf zwei kleinere Grundstücke veräußert und bebaut wurden und weiterhin eine hohe Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen in der Stadt Haan besteht, hatte der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Haan am 13.09.2011 den Aufstellungsbeschluss für den **Bebauungsplan Nr. 168** „Technologiepark Haan | NRW, 2. Bauabschnitt“ gefasst. Ziel der Planung ist es, in dem Bereich südlich der Millrather und Gruitener Straße in Anlehnung an den 1. Bauabschnitt ein Gewerbegebiet für die Ansiedlung von hochwertigen Technologiebetrieben zu entwickeln. In *Anlage 1* ist eine Übersicht über das Gesamtgebiet des Technologieparks dargestellt.

Die Träger öffentlicher Belange wurden im Dezember/Januar 2011/2012 gemäß § 3 (1) BauGB frühzeitig an der Planung beteiligt. Im Anschluss daran hat die Verwaltung zahlreiche Gutachten und Abstimmungen zu den Belangen Verkehr, Immissionsschutz, Artenschutz und Altlasten erstellen lassen bzw. durchgeführt. Im Rahmen der bisherigen Planungen war zwischenzeitig beabsichtigt, auf dem überwiegenden Teil der Gewerbeflächen die Europazentrale der Firma Johnson Controls anzusiedeln. Aufgrund dessen wurde die bisherige Planung und der städtebauliche Vorentwurf in starkem Maße an den Bedürfnissen dieses Unternehmens orientiert. Nachdem das Ansiedlungsbegehren der Firma Johnson zurückgenommen wurde, musste die Planung für den 2. Bauabschnitt überarbeitet und z.T. auch einzelne Gutachten neu vergeben werden.

Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Haan hat deshalb am 01.10.2013 den Aufstellungsbeschluss zum **Bebauungsplan Nr. 168** "Technologiepark Haan | NRW, 2. Bauabschnitt" auf der Grundlage der überarbeiteten Vorentwurfsplanung erneut gefasst. Dem Ergebnis der Prüfung der i. R. der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wurde zugestimmt. Es ist beabsichtigt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB im Frühjahr 2014 durchzuführen.

Hinweis: Die Sitzungsvorlage mit dem Ergebnis der Prüfung ist als *Anlage 3* diesem Schreiben beigelegt. Die vollständige Sitzungsvorlage incl. Vorentwurf des Bebauungsplans und der Begründung ist darüber hinaus im Ratsinformationssystem der Stadt Haan unter www.haan.de jederzeit abrufbar.

2. Artenschutzrechtliche Belange:

Im Rahmen der Umweltprüfung, Teilbereich Artenschutz, *faunistische Bestandserhebung* zum **Bebauungsplan 162** (Planungsbüro Selzner, Oktober 2005) als 1. Bauabschnitt des „Technologieparks Haan|NRW“ wurde festgestellt, dass Brutreviere der planungsrelevanten Feldvogelarten *Kiebitz*, *Feldlerche* und *Schafstelze* auf den Flächen des Technologieparks vorhanden sind.

Auf Grund der ermittelten Vorkommen wurde einvernehmlich mit den Gutachtern und der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann (ULB) befunden, dass bei Umsetzung des **Bebauungsplans Nr. 162** die Funktion der betroffenen Bruthabitate im räumlichen Zusammenhang noch nicht unmittelbar gefährdet werde und somit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch den **Bebauungsplan Nr. 162** nicht ausgelöst werden.

Diese Situation würde nach damaliger Einschätzung aber eintreten können, wenn durch Realisierung des **Bebauungsplans Nr. 168** (2. Bauabschnitt) Flächen im Nordosten der Ortslage Haan-Kriekhausen beansprucht werden würden.

Um dem rechtzeitig entgegen zu wirken, wurde im *Landschaftspflegerischen Fachbeitrag* zum **Bebauungsplan Nr. 162** (Planungsbüro Selzner, Februar 2007) folgendes dargelegt:

- Die lokalen Feldvogel-Populationen werden durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen (sogen. „CEF-Maßnahmen“) im Bereich der vorhandenen Brutplätze in Haan-Kriekhausen bis zur endgültigen Inanspruchnahme durch den 2. Bauabschnitt gestärkt.
- Gleichzeitig werden durch CEF-Maßnahmen vorzeitig Ersatzlebensräume im Bereich Haan-Elp und nach Auslaufen der Maßnahmen in Haan-Kriekhausen (ab 2013) auf weiteren Flächen im Verbreitungsschwerpunkt der lokalen Populationen im Raum Mettmann geschaffen.

Im Rahmen der Umweltprüfung, Teilbereich Artenschutz, *Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung* (Planungsbüro Selzner, Oktober 2006) wurden die relevanten Feldvogelarten kartiert und hierauf basierend eine Potentialanalyse für die Eignung von Ersatzmaßnahmen erstellt. Der Untersuchungsraum umfasst mit einer Ausdehnung von rund 20 km² den Verbreitungsschwerpunkt der Art *Kiebitz* im Kreis Mettmann.

Nach diesen Maßgaben führt die Stadt Haan in vertraglicher Zusammenarbeit mit der „*Stiftung Rheinische Kulturlandschaft*“ und in enger Abstimmung mit der ULB mit verschiedenen Landwirten seit 2008 für einen festgelegten Zeitraum von 30 Jahren produktionsintegrierte, artenschutzbezogene Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen im Bereich Haan-Elp und Haan-Kriekhausen, seit 2013 auch auf weiteren Flächen außerhalb des Haaner Stadtgebiets durch. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird durch ein ebenfalls vertraglich geregeltes Monitoring überprüft.

Die Maßnahmen insgesamt sind in erster Linie auf die Art *Kiebitz* bezogen, welche einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde als „Leitart“ für die betroffenen Feldvögel bestimmt wurde; sie sind deshalb in gleichem Maße auch für die ebenfalls erfassten Arten *Feldlerche* und *Schafstelze* wirksam.

Hinweis: Der **Bebauungsplan Nr. 162** ist mit der Begründung und allen Anlagen einschließlich der Monitoringberichte im Internet unter www.haan.de / Rathaus / Stadtentwicklung / Planarchiv / Bebauungsplan Nr. 162 jederzeit abrufbar.

3. Einhaltung der gesetzlichen Artenschutzbestimmungen

3.1 Bestandsgröße des Haaner Kiebitz-Vorkommens

Mit den Untersuchungen durch das Büro Selzner (*Faunistische Bestandserhebung und Bewertung*, Oktober 2005; *Umweltprüfung Teilbereich Artenschutz*, Oktober 2006; *Landschaftspflegerischer Fachbeitrag*, Februar 2007) sowie mit dem bislang durchgeführten Monitoring (*Dr. Matthias Schindler, OICOS Konzepte GbR*, 2008, 2009, 2010, 2012, 2013) liegen zur Größe des Kiebitz-Brutreviers in Haan-Kriekhausen belastbare Zahlen über einen Zeitraum von 2004 – 2013 vor:

Jahr	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Brutreviere	4	1	4 (6)	k. A.	3	3	3	k. A.	0	0

Hinweise:

1./ In den Jahren 2007 und 2011 wurde vertragsgemäß kein Monitoring durchgeführt, so dass für diese Jahre keine Ergebnisse vorliegen.

2./ Der Monitoringbericht 2012 weist in seiner Zusammenfassung der bisherigen Ergebnisse (Abb. 1) für das Jahr 2009 irrtümlich nur 2 Brutpaare aus; im Monitoringbericht 2009 selbst werden aber 3 Paare nachgewiesen.

In 8 Nachweisjahren wurden gutachterlich insgesamt 18 Brutreviere festgestellt. Somit kann für den Raum Kriekhausen von einem durchschnittlichen Brutvorkommen von 2,25 Revieren/Jahr ausgegangen werden. Berücksichtigt man die Angaben des ehrenamtlichen Naturschutzes, der *Arbeitsgemeinschaft Natur und Umwelt „AGNU“* Haan für 2006 (in Klammern), erhöht sich der Wert auf durchschnittlich 2,5 Reviere/Jahr (hier angenommen).

Anmerkung: Die Flächen in Haan-Kriekhausen wurden seit jeher im Rahmen der üblichen Fruchtfolge konventionell bewirtschaftet. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Bestandszahlen auch vor der wissenschaftlichen Erfassung bewirtschaftungsbedingt vergleichbaren Schwankungen, wie im Erfassungszeitraum nachgewiesen, unterworfen waren: Es ist also auch für die Zeit vor 2004 eine Dichte von durchschnittlich 4-6 Brutrevieren in Jahren optimal kompatibler Bewirtschaftung, in Jahren mit überwiegend inkompatibler Bewirtschaftung entsprechend eine Dichte von lediglich 0-1 Brutrevieren anzunehmen.

Dass für die Vergangenheit nicht ein höherer durchschnittlicher Dichtewert anzunehmen ist, belegen die aktuellen Auswertungen des LANUV: Für den Kriekhausen beinhaltenden Viertelquadranten des Messtischblattes Elberfeld weist der ATLAS DER BRUTVÖGEL NRW 2013 einen unveränderten Bestand gegenüber dem Bezugszeitraum 1990 bis 2000 auf.

Bei günstiger Lage der Maßnahmenflächen werden stabile Bestandszahlen erzielt (2008-2010). In 2012 waren Lage und Zuschnitt der Maßnahmenfläche ungünstig; das gesamte Maßnahmenumfeld wurde inkompatibel bewirtschaftet. In 2013 wurden in Haan-Kriekhausen keine Maßnahmen mehr durchgeführt (s. o.) und die gesamten Agrarflächen zudem inkompatibel bewirtschaftet.

3.2 Wirkung der CEF-Maßnahmen im Rahmen des **Bebauungsplans Nr. 162:**

Mit der Fläche in Haan-Elp wurde in den letzten Jahren ein eingriffsnaher, bislang nicht besiedelter Ersatzlebensraum geschaffen, auf dem lt. den Ergebnissen des Monitorings seit 2009 kontinuierlich 1-2 Paare, also rechnerisch 1,5 Paare brüten. Die laufenden CEF-Maßnahmen in Mettmann-Diepensiepen bzw. in Mettmann-Hundskaul optimieren gemäß der Einschätzung der Gutachter und der ULB die

dortigen Brutverhältnisse, so dass im Durchschnitt 1 zusätzlicher Brutplatz geschaffen wird.

Die CEF-Maßnahmen innerhalb des Verbreitungsgebietes der lokalen Population des *Kiebitz* bewirken somit (rechnerisch) den vollständigen Ersatz für die in Haan-Kriekhausen durch den **Bebauungsplan Nr. 168** (2. Bauabschnitt des „Technologieparks Haan|NRW“) zukünftig beanspruchten Brutplätze. Dies gilt analog für die Arten *Schafstelze* und *Feldlerche*, welche gleichermaßen von den CEF-Maßnahmen profitieren.

In den letzten Jahren wurden konstante Brutvorkommen vor allem im Bereich der Maßnahmenflächen nachgewiesen; im Jahr 2013 (gemäß mdl. Mitteilung seitens der Kartierer der AGNU Haan) sogar kreisweit ausschließlich in Haan-Elp! Die seit dem Jahr 2008 durchgeführten CEF-Maßnahmen sind somit erfolgreich. Sie wirken dem allgemeinen Trend der weiteren Intensivierung der Landwirtschaft entgegen.

Anmerkung: Die Ergebnisse der jüngst veröffentlichten, landesweiten Brutvogel-Kartierung, weisen für die Art Kiebitz im Haaner und Mettmanner Raum seit dem Beobachtungszeitraum 1990-2000 ebenfalls eine positive Tendenz aus (ATLAS DER BRUTVÖGEL NRW, LANUV 2013).

3.3 Externe Kompensationsmaßnahmen des **Bebauungsplans Nr. 168**:

Die im Rahmen des **Bebauungsplans Nr. 168** vorgesehenen, naturschutzrechtlichen Maßnahmen sind, wie im Kapitel 3.2 beschrieben, aus Sicht der Stadt Haan für den artenschutzrechtlichen Ausgleich fachlich nicht erforderlich.

Dennoch ist beabsichtigt, mit der naturschutzrechtlich begründeten Eingriffskompensation ebenfalls ausschließlich Offenlandbiotoparten zu fördern. Die hierfür vorgesehenen, städtischen Flächen im Talschlussbereich des Mahnerter Baches (s. *Anlage 4*) beinhalten ein hohes ökologisches Potential für den naturschutzrechtlichen Ausgleich, aber auch ein hohes Ergänzungspotential für die laufenden Artenschutzmaßnahmen des **Bebauungsplans Nr. 162**.

Unter Anderem ist vorgesehen, die vorhandenen Flächendrainagen der bislang intensiv bewirtschafteten Ackerflächen zu beseitigen, den Ursprung des Mahnerter Baches als eine von Staunässe gespeiste Quellmulde wieder herzustellen und so die Flächen als extensiv bewirtschaftetes, partiell vernässtes Grün-/Weideland rückzuentwickeln. Ebenso ist vorgesehen, auf den von der Art *Kiebitz* besonders bevorzugten Geländehochpunkten eine weitere Feuchtstelle („Blänke“) als Nahrungshabitat anzulegen. Die Größe der Ausgleichsflächen beträgt ca. 7,4 ha.

Die Maßnahmen bewirken die Stärkung vorhandener bzw. die Schaffung zusätzlicher Brutreviere für die lokalen Feldvogel-Populationen, aber auch eine Anreicherung des Arteninventars der extensiven (Feucht-) Wiesen im Quellbereich des Mahnerter Baches insgesamt. Darüber hinaus wird durch die Herausnahme von Flächen aus der intensiven Bewirtschaftung im Einzugsbereich des Mahnerter Baches eine Verbesserung der gesamten Gewässerbiozönose in seinem Oberlauf erzielt, was z. B. den dortigen Vorkommen der Quellschnecke *Bythinella dunckeri* zu Gute kommt.

4. Beschlussfassung des Petitionsausschusses

Die Behauptung des Petenten, der mit der Entwicklung des „Technologieparks Haan|NRW“ erforderliche, vorgezogene Artenschutzgleichung sei nicht erbracht, wird durch die vorliegenden fachgutachterlichen Erfassungen und Bewertungen entkräftet. Den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes wird in vollem Umfang entsprochen.

Aus Sicht der Stadt Haan ist die o. g. Petition deshalb zurückzuweisen.

Mit freundlichem Gruß

(Knut vom Bover)
Bürgermeister

Anlagen:

1. Übersichtsplan des Technologieparks
2. Sitzungsvorlage zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 162 mit den Ergebnissen der Prüfung
3. Sitzungsvorlage zum erneuten Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 168 mit den Ergebnissen der Prüfung
4. Lageplan der externen Kompensationsfläche für den Bebauungsplan Nr. 168

Stadt Haan Technologiepark Haan | NRW

Stand: 16.08.2011



Lageplan der externen Kompensationsfläche für den Bebauungsplan 168

